

Anforderung an die Störungsmeldung

In der Praxis verspricht eine in schriftlicher Form eingereichte **Störungsmeldung** mehr Aussicht auf eine positive Bearbeitung als ein unverbindliches Telefonat mit der Störungsannahme der BNetzA

Die grundlegenden Anforderungen an eine Störfallmeldung an die BNetzA damit die Meldung durch den Praxisdienst bearbeitet werden kann sind der beigefügten **“Störungsmeldung für Elektromagnetische Störungen“** zu entnehmen

Bevor allerdings das Formular ausgefüllt wird ist es notwendig die erforderlichen Daten zusammenzustellen*

Im Störungsverlauf über die Frequenzbereiche und möglichst auch Informationen über die **Signalstärke** der Störstrahlung am Standort/ingang

Der zeitliche Verlauf der Störung ist es von Wichtigkeit ob die Störung ständig oder eben nur zu bestimmten Zeiten auftritt Weiterhin ist es wichtig anzugeben ob nur der Amateurfunkbereich oder auch Rundfunk und eventuell Fernsehbereiche betroffen sind Je ausführlicher sie beschrieben werden desto besser Können die Mitarbeiter der BNetzA die gemeldete Störung beurteilen und bearbeiten

Definition, Entstehung, Ausbreitung und Auswirkungen

Als Funkstörungen werden die elektromagnetischen Störaussendungen bezeichnet die den Funkempfang oder andere elektronische Geräte stören

! Dabei sind grundsätzlich zwischen **leitungsgeführten Störungen** und **feldgebundenen Störungen** unterschieden

*Um Funkstörungen zu vermeiden, müssen alle „Geräte“ entsprechend der **Definition der EMV-Richtlinie 2014/30/EU** die Anforderungen erfüllen und müssen deshalb mit einem CE-Kennzeichen versehen sein, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Sie müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen ausgehenden elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist (§ 4 Abs. 1 EMVG 2016).*

Darüber hinaus müssen sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sein, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können (§ 4 Abs. 2 EMVG 2016).

Funkentstörung ist die Störung dieser Störungen meist unter die Kategorie die in den relevanten Normen festgelegt sind bzw. bei denen Störungen so weit sind dass die bestimmungsgemäße Funktion der betroffenen Geräte (weder hergestellt ist

Voraussetzungen für eine Störungsbearbeitung

Anlass einer elektromagnetischen Störung und damit Grund für eine Störungsmeldung ist immer ein Gerät oder eine Anlage

Gemäß § 27, Abs. 3, EMVG 2016 wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei **Ermittlung der Störquelle** Abhilfemaßnahmen veranlassen, die den Betreiber des elektrischen Betriebsmittels (z.B. den Nachbarn) in dieser Angelegenheit auch eine fachliche Hilfestellung sein können. Zivilrechtliche Ansprüche bleiben dabei unberührt.

Bearbeitung von elektromagnetischen Störungen (Funkstörungen) und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung

§ 22 des EMVG: Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur (BNetzA)

(1) Die BNetzA führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

5. Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen mit den Beteiligten zu veranlassen.

Im Bereich Normen mitzuarbeiten/unterstützen und ggfls. Betriebsverbote zu erlassen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

! Die Bearbeitung bezieht sich auf Störungen bei Fun)stellen so (ie bei sonstigen ele)trischen & ele)tronischen 4er2ten & Anlagen & Systemen und Netzen :eder Art" (obei die Störungsursache h2ufig au7erhalb des gestörten Fun)s9systems bz (gestörten 4er2tes liegt Betriebliche und technische Störungen" die ihre ;rsache haupts2chlich innerhalb der Netze" 4er2te us (haben" gehören nicht dazu ! Die Bearbeitung dieser Störungen f2llt in die +ust2ndig)eit der An (ender oder Netzbetreiber & Betriebsstörungen'

! Die Abgrenzung z (ischen (ir)lichen Fun)störungen und anderen Fehlerursachen (ie z B Betriebsstörungen" ist aus technischen und (irtschaftlichen 4r\$nden z (ingend geboten 1 erden Betriebsstörungen" so (eit diese nicht bereits im 0orfeld" z B bei der Störungsannahme" identifiziert (erden) onnten" er)annt" stellt der Pr\$ff% und #essdienst die Bearbeitung ein

! Dem <unden & Störungsmeldenden" der von der Störung betroffen ist" entstehen allerdings)eine dire)ten <osten <osten entstehen nur dann" (enn Störungen dadurch verursacht (erden" (eil geltende Bestimmungen & Auflagen nicht eingehalten (erden In diesen F2llen ist die Bundesnetzagentur berechtigt" den entstandenen Auf (and nach dem <ostende)ungsprinzip dem Störungsverursacher in - echnung zu stellen Störungen)önnen auch den Fun)ver)ehr von - ettungsdiensten" Polizei und Feuer (ehr beeintr2chtigen und somit eine erhebliche 4efahr f\$ die =ffentlich)eit darstellen In der 0erordnung zum Schutz von öffentlichen Tele)ommuni)ationsnetzen und Sende% und /mpfangsun)anlagen" die in definierten Fre , uenzbereichen zu Sicherheitsz (ec)en betrieben (erden sind die Fa)ten dazu ausf\$hrlich beschrieben & Sicherheitsfun)% Schutzverordnung" **SchUTSEV'**

Alle Maßnahmen unterliegen der rechtlichen Nachprüfung anhand des materiellen Rechts und der gesamten Rechtsordnung unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls.

Bundeseinheitliche Rufnummer der Funkstörungsannahme: 04821/89 55 55

Diese Rufnummer ist 24 Stunden am Tag erreichbar.

eMail: Funkstoerung@BNetzA.de

Außerdem besteht die Möglichkeit, auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Funkstörungen Online zu melden unter: www.bnetza.de.

EMVU-Hinweis:

Auch (enn es sich ausschlie7lich um / # 0% Störungen des Amateurfun)empfanges handelt" sollte der verant (ortliche Fun)amateur seine Stationsunterlagen und die **Erklärung zum BEMFV-Anzeigeverfahren** f\$ die # itarbeiter der BNetzA zur /rl2uterung seiner Amateurfun)anlage bereithalten

DL2DAP, Stand: Febr. 2020